

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.04.1973

Geschäftszahl

1572/72

Rechtssatz

Aus der Tatsache des einmaligen Anfalles erhöhter Werbungskosten kann noch nicht auf das Vorliegen eines schwankenden Einkommens im Sinne des § 13 Abs 3 KOVG geschlossen werden. Die Anerkennung dieser zusätzlichen Werbungskosten bewirkt vielmehr eine Verminderung des gemäß § 13 Abs 1 KOVG anrechenbaren Einkommens in dem Monat der Entstehung dieser Ausgaben und in weiterer Folge eine Erhöhung der Zusatzrente.